

Noch Anlage

Personenkreis der Prämienberechtigten

Gruppe 1

Leiter und stellvertretende Leiter der Zentralen und Niederlassungen,
Haupt- oder Oberbuchhalter der Zentralen und Niederlassungen;

Gruppe 2

Leiter der Abteilung Planung,
Leiter, Haupt- oder Oberbuchhalter der Zweigstellen der DSG-Handelszentrale,
Abteilungsleiter der Zentralen, Niederlassungen und Zweigstellen der DSG-Handelszentrale,
Selbständige TAN-Bearbeiter in Zentralen und Niederlassungen,
Ingenieurtechnisches Personal,
Leiter der Großtanklager;

Gruppe 3

Personalleiter in den Zentralen,
Hauptdisponenten in den Ein- und Verkaufsabteilungen,
Leiter von Auslieferungslagern,
Leiter der Tanklager,
Leiter der Kreisaußenstellen der DSG-Handelszentrale.

**Erste Durchführungsbestimmung
zu § 28 des Gesetzes der Arbeit.**

**— Einbeziehung der Schwerbeschädigten
in den Produktionsprozeß —**

Vom 18. Dezember 1951

Auf Grund des § 28 des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Durchführungsbestimmung erlassen:

Verpflichtung
zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten

§ 1

Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, Schwerbeschädigten einen ihrem Körperschaden, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden und zumutbaren Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Die Leiter von Betrieben und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind verpflichtet, durch laufende Überprüfung der vorhandenen Arbeitsplätze festzustellen, welche Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten geeignet sind.

(2) Die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbeschädigten muß mindestens im Verhältnis 1 : 10 zur Zahl der Belegschaft des Betriebes oder der Verwaltung stehen.

(3) Freie oder freiwerdende Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten eignen, sind, sofern die Verhältniszahl 1 : 10 nicht erfüllt ist, der Abteilung für Arbeit bei dem Rat des Stadt- oder Landkreises (nachfolgend Abteilung für Arbeit genannt) unverzüglich anzuzeigen.

(4) Bei der Arbeitskräfteplanung oder bei der Anmeldung des Arbeitskräftebedarfs ist die voraus-

sichtliche Zahl der Arbeitsplätze, an denen Schwerbeschädigte beschäftigt werden können, anzugeben.

§ 3

Die Leiter der Betriebe und Verwaltungen und die Betriebsinhaber sind je nach Lage der Verhältnisse in den Betrieben und Verwaltungen verpflichtet, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen so zu gestalten, zu verbessern und zu unterhalten sowie Arbeitsverfahren an Maschinen so einzurichten, daß Schwerbeschädigte bei voller Entfaltung ihrer Arbeitskraft beschäftigt werden können und ihnen die Arbeit erleichtert wird.

Befreiung von der Verpflichtung
zur Beschäftigung von Schwerbeschädigten

§ 4

(1) Eine teilweise Befreiung von der Verpflichtung, Schwerbeschädigte in einem Verhältnis gemäß § 2 Abs. 2 zu beschäftigen, kann erfolgen, wenn auf Grund der Eigenart des Betriebes oder der in bestimmten Betriebsabteilungen zu verrichtenden Arbeiten nicht 10% aller vorhandenen Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten geeignet sind.

(2) Eine solche teilweise Befreiung erfolgt für volkseigene oder ihnen gleichgestellte Betriebe und Verwaltungen, die von einem Fachministerium der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar geleitet und verwaltet werden, durch das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik. Für alle anderen Betriebe und Verwaltungen erfolgt eine teilweise Befreiung durch die zuständige Abteilung für Arbeit.

(3) Gegen die Entscheidung der Abteilung für Arbeit ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes zulässig.

(4) Die Entscheidung der Hauptabteilung Arbeit des zuständigen Ministeriums des Landes ist endgültig.

Beschäftigung
von jugendlichen Schwerbeschädigten

§ 5

Jugendlichen Schwerbeschädigten, insbesondere solchen, die von der Schule abgehen, sind im Rahmen des Nachwuchsplanes geeignete Ausbildungsplätze entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten bevorzugt bereitzustellen und nachzuweisen.

Ausbildung für einen neuen Beruf

§ 6

(1) Schwerbeschädigte, die ihren erlernten Beruf oder ihre vorher ausgeübte Tätigkeit auf Grund des Körperschadens nicht mehr ausüben können, sind für einen neuen Beruf auszubilden oder für eine andere Tätigkeit zu qualifizieren.

(2) Die Ausbildung für einen neuen Beruf oder die Qualifizierung für eine andere Tätigkeit erfolgt auf Veranlassung der Abteilung für Arbeit in einem geeigneten Betrieb oder einer Verwaltung. In besonderen Fällen können auf Veranlassung der Abteilung für Arbeit Schwerbeschädigte in Lehrgängen der Landesumschulungswerkstätten für Schwerbeschädigte vorgebildet werden.

(3) Die Abteilung für Arbeit veranlaßt die Ausbildung für einen neuen Beruf oder die Qualifizie-